

Schulbesuche war (s. S. 33 über Schmirchau), daß der Lehrer das Schulgeld einnahm und die Kinder deshalb zu den gesetzten Zeiten der Schule fern blieben. 1779 wurde dann bestimmt, daß hinfort besondere Personen angestellt würden, die monatlich oder quartaliter das Schulgeld einsammelten und dem Lehrer ablieferten. Dabei wurde auch als Mindestes verlangt, daß die Kinder im Sommer — mit Ausnahme der Ernte — wöchentlich 2 Stunden zur Schule kommen sollten. 1803 steigert sich diese Zahl schon auf täglich wenigstens 1 Stunde. Eigentlich zur Geltung kommt der Schulzwang erst 1807; in diesem Jahre werden jedem ziemlich harte Strafen angedroht, der sein Kind nicht zur Schule schickt oder es unentschuldigt zu Hause behält.

Im Jahre 1803 ward auch verordnet, daß die „Jugend nach ihren Fähigkeiten in zwei Klassen vertheilt werde“.¹⁾

Günstiger war die Organisation der Stadtschule. Unter Ernst dem Frommen war 1674 noch ein vierter Lehrer angestellt worden, und seit 1738 hatte sie ganz die Bedeutung eines Lyceums, d. h. die abgehenden Schüler gingen sofort zur Universität über. Erst im Jahre 1809 bekam sie den Charakter der wirklichen Bürgerschule, die seit 1876 durch Einrichtung der Mittelschule auch ein weitergehendes Bildungsbedürfnis befriedigen kann.

Die meisten Lehrer der Stadtschule waren bis in unser Jahrhundert herein studierte Leute; ganz anders war dies auf dem Dorfe. Verunglückte Studenten, herrschaftliche Diener, Schreiber, Zeugmacher, Schuhmacher, Schneider, Glaser: das waren die Leute, denen das Heil der Kinder anvertraut war. So war noch der Lehrer Keyll in Haselbach, der von 1795—1834 die Stelle innehatte, nebenbei Glaser, wie sein Vater und Großvater beide Beschäftigungen im selben Orte getrieben hatten. Nicht immer ging solche Doppelstellung ohne Verwicklung mit den Zünften ab. So hatte sich das Schuhmacher-Handwerk beim Konsistorium beschwert, daß der Schulmeister Hans Pinzler in Göllnitz nicht nur die Schuster-Arbeit treibe sondern auch Märkte besuche. Darauf hatte Herzog Johann Philipp unterm 27. August 1627 entschieden: „Weil derselbe so viel vermerkete, daß die Schuldiener gemeinlich geringe Besoldungen hätten, dahero denn oftmalß Handwerksleute zu solchen Diensten gebraucht werden müssen, so sollten die klagenden Schuster wie auch andere Handwerksleute dahin gewiesen werden, daß sie die armen Schuldiener an ihrer geringen Arbeit nicht hindern zc.“ Unter Ernst II. wurde endlich 1787 das Landes-Schullehrerseminar

¹⁾ Hiermit hinfte trotz allem unser Schulwesen dem Gothaer bedeutend nach. Für dies war schon seit 1642 vorgeschrieben (Schul-Methodus Ernsts des Frommen): 1. Der Schulzwang vom vollendeten 5. Jahre ab. 2. Eine tägliche Unterrichtszeit von 6, Mittwochs und Sonnabends von 3 Stunden. 3. Unterricht in Religion, Deutsch, Rechnen, Meßkunst und Realunterricht.